



Sitzung vom

21. Dezember 2020

Mitgeteilt den

22. Dezember 2020

Protokoll Nr.

1129/2020

## **Coronavirus (COVID-19) Maskenpflicht in der Volksschule ab Mittwoch, 6. Januar 2021**

1. Die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) enthält auch Bestimmungen für Bildungseinrichtungen. Gemäss Art. 6d Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage sind Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen verboten. Vom Verbot ausgenommen sind insbesondere die obligatorischen Schulen und die Schulen der Sekundarstufe II. Jugendliche in Schulen der Sekundarstufe II sowie deren Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal müssen bei Präsenzveranstaltungen eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert (Art. 6d Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Somit können die Kantone Massnahmen in der Volksschule treffen.
2. Mit Beschluss vom 2. Dezember 2020 (Prot. Nr. 1019/2020) hat die Regierung für den Bildungsbereich folgende Massnahmen mit Geltung bis Mittwoch, 23. Dezember 2020, Schulschluss, getroffen:  
  
An öffentlichen und privaten Schulen gilt auf dem gesamten Schulareal für alle Personen eine Maskentragpflicht, ausgenommen:
  - a) für Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und auf der Primarstufe;
  - b) für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind.
3. Aufgrund der epidemiologischen Lage müssen die geltenden Massnahmen in der Volksschule bis auf Weiteres aufrechterhalten werden.

4. Gemäss Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Sie können insbesondere Veranstaltungen verbieten oder einschränken, Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen oder das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken (Abs. 2).
5. Die Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen an Schulen sollen nach den Weihnachtsferien vom Mittwoch, 6. Januar 2021, bis auf Weiteres gelten.
6. Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetzes; BR 500.000) obliegt die örtliche Gesundheitspolizei den Gemeinden. Entsprechend sind diese für die Kontrolle der Einhaltung der Massnahmen vor Ort zuständig.
7. Die vorsätzliche Widerhandlung gegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 lit. j Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) mit Busse bestraft. Die fahrlässige Tatbegehung kann mit Busse bis 5 000 Franken bestraft werden (Abs. 2).
8. Das Gesundheitsamt vollzieht gestützt auf Art. 35 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG; BR 500.010) die dem Kanton in der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zugewiesenen Aufgaben. Angesichts der politischen Tragweite ist es angezeigt, die zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung notwendigen Massnahmen durch die Regierung anzuordnen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen und auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements im Einvernehmen mit dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

**beschliesst die Regierung:**

1. Ab Mittwoch, 6. Januar 2021, bis auf Weiteres gilt an den öffentlichen und privaten Volksschulen (Kindergarten, Primarschule, Real- und Sekundarschulen und Sonderschulinstitutionen) auf dem gesamten Schulareal für alle Personen eine Maskenpflicht, ausgenommen:
  - a) Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und auf der Primarstufe;
  - b) Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind;
  - c) Institutionen der Sonderschulung können über die Institutionsärzte/-ärztinnen begründete Ausnahmen von der Maskenpflicht in Rücksprache mit der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt festlegen.
2. Die Kontrolle obliegt den Gemeinden bzw. den Institutionen.
3. Mitteilung an alle Gemeinden; an alle Departemente; an das Amt für Volksschule und Sport sowie die Standeskanzlei zur Publikation im Amtsblatt.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin